



10/SN-157/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	70. GE 9.88
Datum:	17. SEP. 1988
Verteilt:	18. 10. 88 fe

Auskünfte:

Dr. Mohr

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2063

A. Trüger

Aktenzahl: PrsG-6572
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 4. Oktober 1988

Betrifft: Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19.9.1988, Zl. 551.309/8-VIII/1/88

Zum übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1:

Im Hinblick darauf, daß durch den Ausbau der Fernwärmeversorgung nicht nur bedeutende Effekte an Energieeinsparung und Erdölsubstitution erzielt werden können, wird die Verlängerung des Förderungszeitraumes bis zum 31.12.1991 sowie die Erhöhung des förderbaren Investitionsvolumens um 3 Mrd. S befürwortet.

Zu § 2:

Auch die schwerpunktmäßige Orientierung der Förderung auf die Ausschöpfung des nutzbaren Fernwärmepotentials von Biomasse, Müll, Industrieabwärme und Geothermie wird als sinnvoll erachtet.

Zu § 6:

Die Neuformulierung der Abs. 2 und 3, welche die bisherigen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 letzter Satz und 8 Abs. 1 letzter Satz ersetzen sollen, wird abgelehnt. Eine derartige Einschränkung der Vereinbarungsfreiheit der Länder mit dem Bund kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Es wird daher gefordert, im Abs. 2 und 3 die Worte "in der Höhe der Bundesförderung" zu streichen.

- 2 -

Abschließend ist noch zu bemängeln, daß die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wesentlich zu kurz war. Der Entwurf ist am 21.9.1988 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt und die Frist zur Stellungnahme hat am 29.9.1988 geendet. Innerhalb von 6 Arbeitstagen ist es bei größter Eile nicht möglich, von allen betroffenen Abteilungen eine Stellungnahme zu erhalten und diese zu einer einheitlichen Äußerung zusammenzufassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

